

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

3193K – HAFTPFLICHT – ERWEITERUNGSPAKET URLAUB AM BAUERNHOF

Versichertes Risiko

Das versicherte Risiko erstreckt sich auch auf die Ausübung des Gastgewerbes in der Betriebsform der Beherbergung von Gästen (gewerbliche Zimmervermietung) als freies Gewerbe (Schutzhütte oder Frühstückspension) mit maximal zehn Fremdenbetten.

Deckungserweiterungen

1. **Auslandsdeckung für die gesamte Erde mit USA, Kanada und Australien – Fremdenbeherbergung und Gastronomie**
 - 1.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Art. 3, Pkt. 1 AHVB auf in allen Staaten der Erde eingetretene Versicherungsfälle, sofern die Übergabe der schadensverursachenden Produkte bzw. die Durchführung der schadensverursachenden Arbeiten (Dienstleistungen) in Österreich erfolgt ist; die Einschränkung nach Art. 3, Pkt. 1, 2. Satz AHVB findet keine Anwendung.
 - 1.2 Für USA, Kanada und Australien gilt weiter:
Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 50 % davon.
Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Schadensfall EUR 10.000,–.
2. **Einrichtungen und Anlagen**

Sofern keine eigene gesonderte Gewerbeberechtigung erforderlich ist, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Innehabung und den Betrieb folgender zum versicherten Betrieb gehörenden Einrichtungen und Anlagen: Sportplätze und Sporthallen, Tennis-, Minigolfanlagen, Eislaufplätze, Kinderspielplätze, Schwimmbäder, Teichanlagen, Privatbadestrand, Fitness- und Wellnessräume, Saunen, Solarien, Kegelbahnen und gleichartige Anlagen.
3. **Veranstaltungen und Aktivitäten für Gäste/Nebenrisiken**
 - 3.1 Sofern keine eigene gesonderte Gewerbeberechtigung erforderlich ist, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Organisation, Betreuung und Durchführung folgender vom versicherten Betrieb für Gäste angebotener Veranstaltungen und Aktivitäten:
 - Festveranstaltungen und Weinverkostungen;
 - Kinderbetreuung und Spielprogramme;
 - Wanderungen, Rad- und Mountainbiketouren mit Fahrradverleih, Rodeln, Schi- und Langlaufen, Snowboarden
 - etc.
 - 3.2 Nicht versichert sind Schadensersatzverpflichtungen im Zusammenhang mit Extremsportarten (wie z. B. Rafting, Canyoning, Heli-Skiing, Bungee-Jumping, Klettern, Tauchen).
 - 3.3 Bei Veranstaltungen mit Kraftfahrzeugen im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes, mit Luftfahrzeugen und Luftfahrtgeräten im Sinne des Luftfahrtgesetzes sowie mit Motorbooten erstreckt sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf das Veranstalterisiko.
Schadensersatzverpflichtungen aus Haltung oder Verwendung dieser Fahrzeuge bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
 - 3.4 Dieser Versicherungsschutz gilt subsidiär, d. h. eine Leistung wird nur erbracht, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
4. **Anbieten und Veranstaltung von Pauschalreisen im Rahmen des Fremdenbeherbergungsbetriebes**

Sofern der Versicherungsnehmer Gäste beherbergt, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf das Anbieten und die Veranstaltung von Pauschalreisen sowie das Anbieten und die vertragliche Zusage von verbundenen Reiseleistungen, jeweils bestehend aus der Unterbringung im eigenen Betrieb und dem Anbieten folgender sonstiger touristischer Leistungen:
Ski- und Liftkarten, Verleih von Sportausrüstung, Sport- und Wanderführungen, Eintrittskarten für Veranstaltungen und Freizeiteinrichtungen, Wellnessbehandlungen, Veranstaltung von Tagesausflügen.

Nicht versichert sind Schadensersatzverpflichtungen im Zusammenhang mit Extremsportarten (wie z. B. Rafting, Canyoning, Heli-Skiing, Bungee-Jumping, Klettern, Tauchen).

Nicht versichert sind Tätigkeiten, die auf Basis eines eigenen Gewerbescheins als Reiseveranstalter bzw. Reisebüro durchgeführt werden.
5. **Überlassen von Reittieren an betriebsfremde Personen**

Abweichend von Abschnitt B, Ziff. 6, Pkt. 1.1 EHVB besteht Versicherungsschutz auch für Schadensersatzverpflichtungen aus der Überlassung von Reittieren an betriebsfremde Personen.

6. Streichelzoo – Kleinvieh

Der Bestand und Betrieb eines Streichelzoos ist mitversichert. Es gilt Abschnitt B, Ziff. 6, Pkt. 1.1 EHVB.

7. Kutschenfahren

Sofern keine gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung besteht, bezieht sich gemäß Abschnitt B, Ziff. 6, Pkt. 3 EHVB der Versicherungsschutz auch auf Schadensersatzverpflichtungen aus der Verwendung von Kutschen und Schlitten aller Art.

8. Eingebachte Sachen, ausgenommen Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wasserfahrzeuge

8.1 Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Ziff. 7, Pkt. 2 EHVB ist getroffen.

8.2 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25 % davon.

8.3 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 250,-.

9. Eingebachte Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wasserfahrzeuge

9.1 Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wasserfahrzeuge, die gemäß Abschnitt B, Ziff. 7, Pkt. 1 EHVB von den zur Beherbergung aufgenommenen Gästen eingestellt oder eingebracht sind und sich in betriebseigenen Garagen, auf betriebseigenen Parkplätzen oder auf sonstigen zur Abstellung angewiesenen Plätzen befinden.

9.2 Versicherungsschutz für Fahrzeuge gemäß Pkt. 4.1:

Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Ziff. 7, Pkt. 2 EHVB ist getroffen. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Abschnitt B, Ziff. 7, Pkte. 3.1 und 3.2 auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen ausschließlich durch

- Inbetriebsetzen, Fahren oder Verschieben;
- unbefugten Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremde;
- Diebstahl oder Raub.

9.3 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:

- innere Betriebs- und Bruchschäden;
- Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen und Fahrzeugzubehör;
- Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung. Wasserfahrzeuge auf Bootsanhängern gelten nicht als Fahrzeugladung.

9.4 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25 % davon.

9.5 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 250,-.

10. Gaststallungen

10.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Pkte. 10.2 bis 10.4 AHVB auch auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen fremder in der Gaststallung längstens für zwölf Wochen eingestellter Tiere. Kein Versicherungsschutz besteht somit für Schäden an Tieren, die durchgehend länger als zwölf Wochen eingestellt sind.

10.2 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25 % davon.

10.3 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 250,-.

11. Haftungserklärung gemäß Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

11.1 In Abänderung von Art. 1 sowie Art. 7, Pkt. 1.2 AHVB bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf Schadensersatzverpflichtungen, welche aus der Abgabe der Haftungserklärung gemäß Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes resultieren.

Art. 2, Pkt. 1 AHVB findet keine Anwendung.

11.2 Als besondere Obliegenheit – deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt – wird bestimmt, dass die erforderliche Krankenversicherung separat abzuschließen ist. Versicherungsschutz aus gegenständlichem Vertrag besteht ausschließlich dann, wenn die Krankenversicherung von der Verpflichtung zur Leistung befreit ist und die Leistungsverpflichtung auf den Versicherungsnehmer zurückfällt.

11.3 Dieser Versicherungsschutz gilt subsidiär, d. h. eine Leistung wird nur erbracht, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

11.4 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25 % davon.

11.5 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 250,-.